

Rechtliche Hinweise

Hier erfahren Sie, wie wir mit Hinweisen umgehen, die Sie unter Angabe Ihres Namens oder anonym über das Hinweisgebersystem abgegeben haben, und wie wir sicherstellen, dass Ihre Identität als Hinweisgeber vertraulich behandelt wird. Bitte beachten Sie auch die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG für entsprechende Hinweise und Beschwerden.

Vertrauliche Behandlung

Eingehende Hinweise werden von speziell benannten Mitarbeitern der Voith Law Group des Voith Konzerns entgegengenommen. Nur an diese Mitarbeiter können Hinweise im Rahmen des Hinweisgebersystems erfolgen. Die benannten Mitarbeiter der Voith Law Group nehmen den Sachverhalt entgegen und leiten ihn ggf. an eine interne Stelle, z.B. den Compliance Beauftragten der betroffenen operativen Einheit zur weiteren Ermittlung weiter. Bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts kommt ggf. auch die Übergabe an eine Strafverfolgungsbehörde in Betracht. Im Rahmen der Weiterverfolgung kann es notwendig sein, Hinweise weiteren Mitarbeitern der Voith GmbH & Co. KGaA (z.B. der Revision) oder Mitarbeitern von anderen Voith-Tochtergesellschaften zu geben, z.B. wenn sich Hinweise auf Vorgänge in Tochtergesellschaften der Voith GmbH & Co. KGaA beziehen.

Die Weiterverfolgung des Hinweises erfolgt streng vertraulich. Die Nennung Ihres Namens oder von Umständen, die Ihre Identität als Hinweisgeber offenbaren könnten, erfolgt gegenüber der beschuldigten Person oder der Öffentlichkeit nicht, außer dies sollte in Ausnahmefällen, z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zwingend erforderlich sein.

Bei redlicher Nutzung des Hinweisgeberportals haben Sie keine Nachteile zu befürchten. Im Falle eines Missbrauchs, z.B. dem wissentlichen Mitteilen falscher Hinweise mit dem Ziel, eine Person zu diskreditieren, behalten wir uns allerdings vor, gegen die Person des Hinweisgebers vorzugehen.

Information der beschuldigten Person

Wir sind in bestimmten Fällen gesetzlich dazu verpflichtet, die beschuldigten Personen darüber zu informieren, dass wir einen Hinweis über sie erhalten haben, sobald diese Information die Weiterverfolgung des Hinweises nicht mehr gefährdet. Ihre Identität als Hinweisgeber wird dabei – soweit rechtlich zulässig – nicht offenbart und wir werden sicherstellen, dass keine sonstigen Informationen offengelegt werden, die Rückschlüsse auf Ihre Identität als Hinweisgeber zulassen.

Speicherdauer

Wir speichern Hinweise, solange dies für die Weiterverfolgung erforderlich ist oder wir zur Speicherung auf Grund Gesetzes verpflichtet sind. Anschließend werden Hinweise spätestens zwei Monate nach Beendigung der Untersuchung gelöscht oder anonymisiert, d.h. der Bezug zu Ihrer Identität als Hinweisgeber wird endgültig und irreversibel entfernt.